

502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 179, abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz Studienkommissionen eingerichtet werden. Solche Kommissionen bestehen bereits an verschiedenen anderen Hochschulen und haben sich in der Praxis als Kontaktgremien sehr bewährt. Was die Gestaltung der neu einzurichtenden Studienkommissionen in Linz betrifft, schließt die gegenständliche Vorlage vollinhaltlich an die durch Bundesgesetz getroffenen Regelungen über solche bereits eingerichteten Studienkommissionen an.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1966 über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 179, abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

Dr. Erika S e d a
Berichterstatter

N o v a k
Obmann